**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 28 (1912)

**Heft:** 14

Artikel: Rotwegrecht (Fahrrecht) für Bauzwecke nach dem neuen

Zivilgesetzbuch

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-580435

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Notwegrecht (Fahrrecht) für Bauzwecke nach dem neuen Zivilgesethuch.

Ein wichtiger Entscheid des Regierungsrates St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Eine Baugenoffenschaft wollte ihr umfangreiches Grundstück überbauen und erstmals etwa 75 Häuser erftellen. Mit dem überbauungsplan wurden gleichzeitig eine obere und eine untere Zufahrts- und Verkehrsstraße genehmigt, die bei mäßiger Steigung das neue Wohngebiet vorteilhaft mit der bestehenden obern und untern Straße verbinden soll. Da gegen die Teilstücke der neuen Strafenzüge, so weit fie nicht im Gebiet der Baugenoffenschaft liegen, mehrmals Einsprache erhoben wurde und diese noch nicht erledigt ift, konnten die vorgesehenen Verbindungen mit den bestehenden Verkehrsftraßen noch nicht in Angriff genommen werden. So weit die Hauptstraßenzüge im Gebiet der Baugenoffenschaft liegen, murden sie vom Regierungsrat genehmigt und seither fertig erftellt. Da aber das Bauland nicht an beftehende Verkehröftraßen grenzt, ift eine richtige Berbindung des neuen Bohnviertels mit diefen Strafen wegen den unerledigten Einsprachen nicht möglich.

Das Baugrundstück diente vorher landwirtschaftlichen Zwecken und wurde vom daselbst erbauten Haus mit Scheune aus bewirtschaftet. Die zwei Zusahrten von der Talseite — östlich und westlich — sind sehr steil; für eine saft horizontale Güterstraße von der Bergseite her konnte die Baugenossenschaft überhaupt kein Fahrrecht

nachweisen.

Da die beiden Zusahrtsstraßen östlich (Straße A) und westlich (Straße B), die einzig sür die Materialzusuhr von der bestehenden Straße C auß in Frage kommen, Steigungen von  $14-20^{\circ}/_{\circ}$  und teilweise noch scharse Kurven auswiesen und da die Baugenossenschaft den Verstehr mit der Baustelle von der Straße C auß nicht mehr bewältigen zu können glaubte, gelangte sie an den Gemeinderat mit dem Begehren, ihr ein Notwegrecht auf der nördlich einmündenden Straße M einzuräumen. Diese Straße führt über das Eigentum des nördlichen Nachbars Z. Die Liegenschaft der Baugenossenschaft hatte über sie kein Fahrrecht, auch nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken.

Der Gemeinderat bewilligte das Notwegrecht unter folgenden Bedingungen:

1. Dieses Recht wird nur für die Zeit der Erstellung der Neubauten der Baugenoffenschaft auf der Liegen-

schaft des 3 bewilligt.

2. Die Baugenoffenschaft hat die Straße M, so weit sie durch die Liegenschaft des Z. führt, in gutem Zustande zu erhalten und für allen aus der Aus- übung dieses vorübergehenden Fahrrechtes entstehenden Schaden aufzukommen.

3. Die Fahrbahn genannter Straße ist in eine Breite

von 4 m beidseitig richtig einzufriedigen.

4. Wenn die Baugenoffenschaft diesen Fahrweg nicht mehr benötigt, hat sie den früheren Zustand wieder herzustellen.

Der Gemeinderat stützte sich hiebei auf Art. 694 des 3.·G.·B. und Art. 138 des st. gallischen Einführungszgesetzes. Diese lauten:

Art. 694 3.-G.-B.: "Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffent-liche Straße, so kann er beanspruchen, daß ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen.

Der Anspruch richtet sich in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des Notweges der frü-

heren Eigentums- und Wegeverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf, und im weitern gegen denjenigen, sür den der Notweg am wenigsten schädlich ist. Bei der Festsetung des Notweges ist auf die beidsettigen Interessen Rücksicht zu nehmen."

Und Art. 138 des Einführungsgesetzes: "Das Begehren um Einräumung eines Notweges ist an den Ge-

meinderat zu richten.

Der Gesuchsteller hat diejenigen, gegen welche sich sein Gesuch richtet und die gesetzlichen Voraussetzungen seines Begehrens zu bezeichnen.

Der Gemeinderat hat den Grundpfandgläubigern zur Wahrung ihrer Rechte von dem Gesuche Mitteilung

zu machen."

Innert nütlicher Frist reichte Z. gegen diesen Beschluß Rekurs ein. Er behauptet, derselbe entbehre der gesetzlichen Grundlage. Der Bauplat besinde sich in der Rähe einer öffentlichen Straße; das Baumaterial könne von derselben aus auf kürzestem Wege zugeführt werden. Es bestehe also keine Notwendigkeit, den Boden des Rekurrenten in Anspruch zu nehmen; wegen bloßer vorsübergehender Bequemlichkeit könne nach den Intentionen des Gesetzgebers ein Notwegrecht nicht eingeräumt werden. Durch die Einräumung des Notweges werde das Kulturland, überhaupt seine Interessen sewohner der umliegenden Gegend unbrauchbar gemacht.

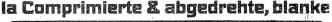
Der Regierungsrat hat die Ginsprache abgewiesen

aus folgenden Erwägungen:

Der Anspruch der Baugenossenschaft auf einen Notweg ist gemäß Art. 694 des Zivilgesetzuches berechtigt und begründet, falls ihr Grundstück keinen genügenden Zugang vom öffentlichen Straßennet hat. Ob ein genügender Beg vorhanden sei, kann naturgemäß nicht ein für allemal sestgestellt werden; die Beantwortung dieser Frage hängt vielmehr von den jeweiligen Bedürfnissen ab.

Für die bisherige Bewirtschaftung des Gutes waren zweifellos die beiden Zugänge von der Straße C aus trot ihrer Steilheit genügend; der Zugang von Süden wäre gewiß angenehm gewesen; er war jedoch nicht durch ein Bedürfnis gefordert, das den Anspruch auf einen Notweg hinlänglich begründet hätte. Heute, da auf dem Gute eine intensive Bautätigkeit entwickelt wird, muß anderen Bedürsnissen Rechnung getragen werden.

Es ist dem Refurrenten zuzugeben, daß bis anhin die Baumaterialien von der Straße C aus, und zwar namentlich durch die Straße B zugeführt werden konnten. Bei gutem Wetter wickelte sich der Verkehr, wenn auch recht mühsam, so doch in erträglicher Weise ab. Dagegen kann gar keinem Zweisel unterliegen, daß bei schlechtem





Montandon & Cie. A.-G., Biel

Blank und präzis gezogene

# Profile

jeder Art in Eisen u. Stahl 11 Kaligewalzie Eisen- und Stahlbänder bis 210 mm Breite Schlackenfreies Verpackungsbandeisor. Wetter und daher weichem Boden die Fuhrwerke nur in einer Weise auf die Höhe gebracht werden können, welscher mit allen Mitteln entgegen getreten werden muß. Die Arbeiter werden in hohem Grade gefährdet, die

Bugtiere in unzulänglicher Weise angestrengt.

Dazu kommt, daß in allernächster Zeit für das bisher noch nicht kanalisierte Gebiet die Kanalisation erstellt werden muß. Ungesichts der Unsicherheit, welche über die Verhältnisse des Teilstückes der Berkehrsstraße zwischen der zu überbauenden Liegenschaft und der Straße C besteht, kann die Kanalisation nicht in das zufünstige Trace dieser Straße eingelegt werden. Der Gemeinderat hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die Straße A in Anspruch zu nehmen, so daß diese, wenn sie während der Kanalisationsbaute überhaupt noch sür Wagenverkehr in Anspruch genommen werden kann, bei weitem nicht mehr in gleich hohem Maße benützbar ist wie heute.

Im fernern werden sofort nach Erstellung der Kanalisation die Straßen gebaut werden müssen; da sie zum Teil wesentlich höher zu liegen kommen als das heutige Terrain, verschlechtern sich die Zusahrtsverhältnisse in

erheblichem Maße.

Der Augenschein hat sodann noch gezeigt, daß der andere Zugang von der Straße C aus, die Straße B, noch ungünstigere Verhältnisse ausweist als die Straße A; sie ist noch wesentlich ungünstiger, da sie in engen

Rurven den Berg hinanfteigt.

Angesichts dieser Verhältnisse erscheint der Anspruch der Baugenossenschaft auf einen Notweg als begründet, und es frägt sich nur noch, ob der Gemeinderat Art. 694 Absat 2 des Zivilgesethuches und Art. 139 Absat 3 des Einführungsgesetzes in richtiger Weise gewürdigt hat. Diese Frage ist zu bejahen, wie sie denn auch vom Returrenten nicht verneint, überhaupt nicht aufgegriffen worden ist. Unrichtig ist lediglich, daß der Gemeinderat glaubte, auch über die leistende Entschädigung besinden zu müssen. Zu einem Entschede ist nämlich nach Art. 140 des Einsührungsgesetzes, falls keine gütliche Einigung erzielt werden kann, lediglich der Richter zuständig.

## "Luftverbesserung."

Von Ingenieur Fr. Meffinger, Inspektor am Gaswerk
Charlottenburg.

Der in Groß-Berlin konftituierte Zweckverband findet eines der Hauptfelder seiner Betätigung auf dem Bebiete der Boltshygiene. Die Schaffung gefunder Lebensbedingungen in- und außerhalb der Wohnungen foll von ihm gefordert werden und ein Stab von Ingenieuren foll spez. den gesundheitlichen Anforderungen nachforschen und etwaige Mißstände zu beseitigen suchen. Da liegt wohl der Gedanke fehr nahe, daß versucht werden muß, die Luftverschlechterung, welche durch die irrationelle Art unserer Rohlenfeuerung sowohl im Gewerbe, wie auch im Saushalt hervorgerufen wird, zu verbeffern. Wenn auch der Gedanke, die gesamte Feuerung durch Gasfeuerung zu ersetzen, vorläufig eine Utopie bleiben wird, so wird boch jede Feuerstelle, die heute mit Steinkohle beheizt und durch Gas, oder die nicht rußende Rots= feuerung erfett wird, eine Berminderung der Berbrenn= ungsprodukte herbeiführen. Wie gesundheitlich schädlich diese Verbrennungsprodufte sind, braucht hier des weiteren nicht ausgeführt zu werden und darf als allgemein befannt vorauszuseten fein. Die induftriearmen Stadtgegenden empfinden die Rauch- und Außbelästigung je nach der herrschenden Windrichtung genau so start wie die Quartiere, in denen diese Plagen spez. hervorgerusen werden. Lehrreich war in dieser Hinsicht die große Hygieneausstellung in Dresden im Jahre 1911. Hier wurden in einer großen Anzahl von Zeichnungen und plastischen Darstellungen die entsetzlichen Einwirkungen des Kohlenstaubes auf die Großstadtlunge vorgeführt.

Nachdem die Gasinduftrie sich energisch zu rühren beginnt und eine Propaganda entfaltet, die ihr früher ziemlich fern gelegen hat, wäre es sowohl im Interesse der Hygiene wie auch im Interesse der Gasindustrie des Nachdenkens wert, ob nicht eine allgemeine Propaganda für die weitere Berbreitung der Gasverwendung und der Einführung des Leuchtgases für alle möglichen Beizzwecke in großzügiger Beise geschehen könne. Parallel hiermit mußte dann ein gemeinsames Vorgehen samt licher Gaswerke stattfinden und die Propaganda dieser verschiedenen Werke mußte nach einheitlichem Gesichts= puntte vorgenommen und geregelt werden. Diese Bropaganda erfordert eine Separatbearbeitung eines jeden Konsumenten und es ift zweifellos, daß ein derartiges energisches Vorgehen nicht allein im Interesse der Gaswerke, sondern mehr noch im Interesse der Allgemein= heit außerordentliche große Vorteile bringen würde.

Die Städteordnung ist gegenüber der fortschreitenden Technik heute veraltet und muß ganz besonders auf ihre hygienischen Vorschriften hin mit neuem Leben erfüllt werden. Sie basierte s. It. auf Voraussetzungen, die bei unseren heutigen Städten in kelner Weise mehr zutreffen und die Bewohnbarkeit der Stadt wird immer schwieriger werden, je mehr die Lustverschlechterung die Bevölkerung an die Peripherie und selbst über diese hinausdrängt.

In einem Fabrikoistrikt, wie ihn z. B. Groß-Berlin darstellt, wächst der Kohlenverbrauch in einem wesentlich stärkeren Berhältnis, als es die bloße Zunahme der Bevölkerung bedingen würde. Hieraus erhellt, daß die Größe der schädlichen Rauchmassen in einem stärkeren Maßstade wächst als für die Bevölkerungsmenge zuträgslich ist. Die Rauchmassen werden der Straßenlust beisgemengt und auf viele Kilometer Entsernung fortgetragen. Ganz abgesehen aber auch von der Hygiene sind diese Rauchmassen im höchsten Grade schädlich für die Gebäude, und manches Baudenkmal, das den Jahrhunderten getrozt hat, geht seinem Untergange entgegen infolge der Zerstörung, welche die Rauchs und Schweselausdünstungen speziell der Steinkohlenseuerung der Atmosphäre beismengen.

Bei der Erzeugung des Steinkohlengases, das bei dem heutigen Stand der Technik als schweselstrei bezeichnet werden kann, bleiben als wertvollste Nebenprodukte Koks und Teer, die sich beide als vorzügliche rauchlose Heizmateriale bewährt haben, ganz abgesehen davon, daß das Steinkohlengas selbst in immer größerem Maße sür die Beheizung zur Anwendung kommt. Durch die Berwendung dieser Heizmaterialien bleibt die Atmosphäre rein und wirkt niemals gesundheitsschädlich.